

Übersicht

über die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 4.3.2020 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.- Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.- Nr.
1.	Verpflichtung neuer Ausschussmitglieder	Es erfolgte keine Verpflichtung.	
2.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	Einstimmig anerkannt	171/20
3.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2019	Einstimmig anerkannt	172/20
4.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 19.11.2019 gefassten Beschlüsse - öffentlicher Teil	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
5.	Kindergartenplanung nach der KiBiz-Kontingentverteilung im Kindergartenjahr 2020/2021	Einstimmig beschlossen	173/20
5.1.	Kindergartenplanung nach der KiBiz-Kontingentverteilung im Kindergartenjahr 2020/2021; Zusatzbeschluss	Einstimmig beschlossen	174/20
6.	Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020; Hier: Die zentralen Änderungen im Überblick	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
7.	Änderung der Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII aufgrund der Neuregelungen im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019	Einstimmig beschlossen	175/20
8.	Redaktionelle Änderungen der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen aufgrund des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019	Einstimmig beschlossen	176/20
9.	Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020; Hier: Landeszuschuss für plusKitas und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf	Einstimmig beschlossen	177/20
10.	Verfahren zur Verteilung „Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019“	Einstimmig beschlossen	178/20
11.	Offene Türen der Jugendarbeit in Siegburg Hier: Neufassung der Kooperationsverträge	Einstimmig beschlossen	179/20
N1	Sachstand zum neuen Elternbeitragsmodell des Jugendamtselternbeirats (JAEB) Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.2.2020	Der Ausschuss nahm Kenntnis.	
12.	Bekanntgaben der Verwaltung	Es erfolgten keine Bekanntgaben.	

**Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg
am 4.3.2020**

13.	Verschiedenes	Es erfolgte eine Wortmeldung.	
14.	Einwohnerfragestunde	Es wurden keine Fragen gestellt.	

Niederschrift

über die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 4.3.2020 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	18:34 Uhr
Ort der Sitzung:	Großer Sitzungssaal

Anwesend waren:

Vorsitzende

Frau Anna Diegeler-Mai CDU

Ratsmitglieder CDU

Frau Petra Benderscheid-Schonlau CDU

Frau Ursula Muranko CDU

Herr Jürgen Peter CDU

Herr Ingo Siebenmorgen CDU

Ratsmitglieder SPD

Frau Petra Grammersbach SPD

Frau Gaby Körner SPD

Ratsmitglied Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Philipp Starke GRÜNE

Sachkundiger Bürger DIE LINKE

Herr Robert Andres DIE LINKE

Mitglieder freier Träger

Frau Birgit Binte-Wingen Diakonie

Herr Hans-Josef Königsfeld Pfadfinder St. Georg

Frau Martina Przibilla BDK Regionalverband

Frau Ingrid Rumland AWO

Frau Ursula Stenz SV Hellas

Beratende Pflichtmitglieder

Herr Heinz Walter Pütz Verwaltung

Weitere beratende Mitglieder

Frau Sonja Boddenberg Kinderheim Pauline

Frau Gabriele Dallmann Amtsgericht

Frau Anjuschka Ertem Jugendamtsehternbeirat

Frau Beate Gehrmann Evangelische Kirche

Frau Katja Hild Kinderschutzbund

Herr Kalle Jansen Katholische Jugendagentur Bonn

Herr René Lobe Kulturcafé

Verwaltung und Gäste:

Herr Andreas Mast Frau Susanne Suchomski

Frau Angelika van Doorn Herr Thorsten Brech

Frau Maria Siebenmorgen

**Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg
am 4.3.2020**

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

- Nachtrag Nr. 1, öffentliche Sitzung
- Sachstand zum neuen Elternbeitragsmodell des Jugendamtselternbeirats (JAEB)
- Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.2.2020

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg am 4.3.2020

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	Verpflichtung neuer Ausschussmitglieder	51

Es erfolgte keine Verpflichtung.

2.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	51
-----------	--	-----------

Die Ausschussvorsitzende eröffnete die 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Sie stellte fest, dass der Ausschuss ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei.

Der Ausschuss erkannte die Tagesordnung mit dem Nachtrag Nr. 1, Sachstand zum neuen Elternbeitragsmodell des Jugendamtselternbeirates (JAEB), Antrag der SPD-Fraktion vom 17.2.2020, einstimmig an.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

3.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2019	51
-----------	--	-----------

Die Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2019 wurde anerkannt.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

4.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 19.11.2019 gefassten Beschlüsse - öffentlicher Teil	51
-----------	--	-----------

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

5.	Kindergartenplanung nach der KiBiz-Kontingentverteilung im Kindergartenjahr 2020/2021	51
-----------	--	-----------

Die Verwaltung informierte den Ausschuss über die Kindergartenplanung und die Platzkontingente für das Kita-Jahr 2020/2021. Es ergaben sich keine Rückfragen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss die als Anlage beigefügte Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

5.1.	Kindergartenplanung nach der KiBiz-Kontingentverteilung im Kindergartenjahr 2020/2021; Zusatzbeschluss	51
-------------	---	-----------

Die Verwaltung informierte den Ausschuss über den Sachstand zum aktuellen Bedarf an Kita-Plätzen und zu den ehemaligen Kita-Räumen im Haufeld.

Aufgrund merklicher Zuzüge von Familien mit Kindern nach Siegburg wurde festgestellt, dass trotz des Neubaus der Kindertageseinrichtung Abenteuerland in Kaldauen, weiterhin Bedarfe für Kindergartenplätze vorhanden sind. Somit fehlen der Stadt Siegburg für das kommende Kita-Jahr 2020/2021 zwei Kindergartengruppen. Das Gebäude der eingruppigen Kindertageseinrichtung Murkel 3 am Sonnenhang ist nicht mehr sanierungs-/renovierungsfähig. Daher ist geplant, dass Murkel 3 mit zwei zusätzlichen Gruppen in die Räumlichkeiten der ehemaligen Vorlaufgruppen der Kita Abenteuerland im Haufeld umziehen wird, um den Eltern mit einem Rechtsanspruch einen Kindergartenplatz anbieten zu können. Im Falle eines erheblicheren

Umbaus der Räumlichkeiten Haufeld für eine längerfristige Nutzung und die damit verbundene Beantragung der Fördermittel beim Land müsste die Einrichtung im Rahmen der Förderrichtlinie 10 Jahre in den Räumlichkeiten betrieben werden. Mit dem LVR ist daher noch abzustimmen, welche Auflagen erfüllt werden müssen, um die 3 Gruppen als sogenannte Vorlaufgruppen im Haufeld betreiben zu können, bis zum Neubau einer 3-4 gruppigen Kindertageseinrichtung im Bereich Innenstadt/Haufeld. Für den Neubau einer Kindertagesrichtung können höhere Fördermittel vom Land beantragt werden. Voraussetzung für den LVR hierzu ist aber ein verbindlicher Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Siegburg für den Neubau einer Kindertagesrichtung im Bereich Haufeld im Rahmen des Masterplans.

Die Verwaltung stellte daher dem Ausschuss einen Ergänzungsvorschlag zur Beschlussempfehlung für den Stadtrat vor.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss die nachfolgende Beschlussergänzung an den Rat der Stadt Siegburg:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt den Neubau einer drei- oder bei Bedarf auch viergruppigen Kindertagesstätte als Ersatz und gleichzeitige Erweiterung der bisherigen eingruppigen Einrichtung „Murkel 3“ in Kaldauen/Sonnenhang. Als Standort der neuen Kindertagesstätte wird das Gelände der ehemaligen Schule Haufeld festgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Planungen für die Einrichtung unverzüglich zu beginnen. Die dafür im Jahr 2020 notwendigen Ausgaben werden im Investitionsplan bei der Investitionsnummer I051.010 überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch eine in gleicher Höhe vorzunehmenden Reduzierung des Ansatzes bei der Investitionsnummer I051.022 (Neubau/Sanierung Schulzentrum), da die dort veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe benötigt werden. Die notwendigen Mittel für den Bau der Einrichtung werden im Jahr 2021 bereitgestellt.

Zur Bedarfsdeckung und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung werden bis zur Fertigstellung des neuen Gebäudes nach Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland drei sogenannte Vorlaufgruppen im Rahmen der Einrichtung „Murkel 3“ betrieben. Diese Vorlaufgruppen werden in den Räumlichkeiten der ehemaligen Schule Haufeld untergebracht, die bis Ende 2019 als Vorlaufgruppen für die neue Kindertagesstätte Abenteuerland in Kaldauen genutzt wurden.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

6.	Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020 Hier: Die zentralen Änderungen im Überblick	51
-----------	---	-----------

Der Ausschuss nahm Kenntnis.

7.	Änderung der Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII aufgrund der Neuregelungen im Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019	51
-----------	---	-----------

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Siegburg die Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII zum 1.8.2020 wie folgt zu beschließen:

**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
Stand 1.8.2020**

Allgemeines

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport (nachfolgend Jugendamt genannt).

Die Kindertagespflege ist nach dem vom Jugendamt erstellten und jeweils geltenden Rahmenkonzept der Stadt Siegburg durchzuführen.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die

Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe vorgehalten.

Die Förderleistungen können Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg haben (§ 30 SGB I), sowie der Vormund (§ 1773 BGB) für sein in Siegburg lebendes Mündel – auch nachfolgend Eltern genannt – beantragen.

1.1 Betreuungsumfang

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Eltern dem Jugendamt gemäß § 5 KiBiz spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den

Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen.

Die Betreuung umfasst regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Sie ist auf maximal 47 Stunden wöchentlich begrenzt. Änderungen zum Betreuungsumfang können nur zum 1. des Folgemonats erfolgen.

1.2 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 1 ergibt. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

1.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden abgegolten ist.

1.4 Zusätzlicher Betreuungsbedarf über den Rechtsanspruch hinaus

Besteht darüber hinaus ein Betreuungsbedarf, weil die Eltern:

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten oder
- besondere familiäre Umstände vorliegen,

so können die Eltern zusätzliche Betreuungsstunden in Anspruch nehmen.

Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen. Ein Mehrbedarf wird im Einzelfall geprüft.

Für Kinder im ersten Lebensjahr muss der Betreuungsbedarf grundsätzlich nachgewiesen werden.

1.5 Betreuungsumfang in Sonderfällen

Berechnung der Betreuungszeiten in Sonderfällen:

- Schüler/innen und Lehrkräften wird pro Tag zusätzlich zu der Zeit in der Ausbildungseinrichtung 1,5 Stunden Betreuungszeit für Hausarbeiten bzw. Vorbereitungszeiten zuerkannt.
- Studierenden (Vollzeit) werden 30 Betreuungsstunden pro Woche zuerkannt. Ein höherer Betreuungsumfang kann nur gegen Vorlage eines Nachweises anerkannt werden.

Bei Arbeitnehmer/innen, die auf der Basis von Monatsarbeitszeiten arbeiten (z.B. Pflegekräfte), wird der wöchentliche Betreuungsumfang festgelegt, indem die Monatsarbeitszeit durch 4,33 geteilt wird.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen

2.1 Pflegeerlaubnis

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine von einem Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt ist die Vorlage des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege Berlin (Bundeslizenz) bis 31.7.2022 verpflichtend. Ab dem 01.8.2022 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation gem. § 21 Abs. 2 KiBiz verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung nach KiBiz müssen zur Erreichung der Pflegeerlaubnis die Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Grundkurs nach QHB und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Elementarbereich nachweisen.

Ferner müssen folgende Einzelnachweise erbracht werden:

- mindestens einen Hauptschulabschluss,
- einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
- Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen,
- ein ärztlicher Nachweis über den ausreichenden Impfschutz der Tagespflegeperson nach den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen
- eine ärztliche Bescheinigung nach Vorgabe des Jugendamtes aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kinder und Erwachsenen,
- Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson in Gesprächen mit der Fachberatung des Jugendamtes
- Nachweis von kindgerechten Räumlichkeiten,
- Nachweis und Vorlage eines pädagogischen Konzeptes,
- eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt.

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen Sprachkenntnisse nach, die den Kriterien B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2.1.1 Widerruf der Pflegeerlaubnis (Ausschlusskriterien)

Stellt sich während der Tätigkeit der Tagespflegeperson heraus, dass sie nicht über die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft verfügt, die für die Tätigkeit als Tagespflegeperson Voraussetzung ist, kann das Jugendamt der Stadt Siegburg die Ausübung der Kindertagespflege untersagen. Gründe zu einem Widerruf der Pflegeerlaubnis können zum Beispiel sein (keine abschließende Aufzählung):

- die Tagespflegeperson nimmt für ihre eigenen Kinder Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch,
- das Kindeswohl kann von der Tagespflegeperson oder im Haushalt lebenden Personen nicht gewährleistet werden (z.B. Vorfälle von Gewalt / sexueller Gewalt, psychischen und physischen Erkrankungen in der Familie der Tagespflegeperson),
- Auflagen aus der Pflegeerlaubnis und Mitwirkungspflichten werden nicht beachtet (z.B. Behebung von gravierenden räumlichen Mängeln, Anzahl der zu betreuenden Kinder).

2.2 Eignung

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Koopera-

tionsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem

Jugendamt auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII sicherstellen. Die Eignung wird durch das Jugendamt festgestellt.

2.3 Großtagespflege

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Kindertagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Im Einzelfall können ab dem 01.8.2022 nach § 22 KiBiz bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden. Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu einer Tagespflegeperson, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervorgeht. Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet und baurechtlich zugelassen sein. Der Nachweis über die Zulässigkeit einschließlich baurechtlicher Abnahme und der Nachweis des Mietverhältnisses sind dem Jugendamt vorzulegen.

Sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte tätig, hat jede Tagespflegeperson für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die Weiterleitung der Vergütung an den Träger der Tagespflegestelle dem Jugendamt abzugeben.

Der Anstellungsträger hat die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen schriftlich zu bestätigen sowie eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt zu unterzeichnen.

2.4 Qualitätssicherung

2.4.1 Regelmäßige Fortbildung

Tagespflegepersonen haben an Fortbildungen des Jugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilzunehmen. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich dem Jugendamt vorzulegen.

2.4.2 Fachliche Beratung und Begleitung

Zur Qualitätssicherung und Begleitung der Tagespflegepersonen in der Praxis finden regelmäßig Hausbesuche durch zwei Beschäftigte der Fachberatung des Jugendamtes in den Kindertagespflegestellen statt.

Beim Hausbesuch wird die Kindertagespflegeskala genutzt. Auf dieser Grundlage erfolgt im Anschluss an den Hausbesuch ein Reflexionsgespräch mit den Tagespflegepersonen. Weiteres ist im Rahmenkonzept festgelegt.

2.5 Mitwirkungspflicht

Jede Tagespflegeperson ist aufgefordert, im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Jugendamt Folgendes unaufgefordert vorzulegen bzw. schriftlich mitzuteilen:

1. die Betreuungsverträge vor Beginn der Betreuung,
2. Belegungspläne,
 - bei jeder Veränderung in der Kindertagespflege sowie
 - halbjährlich am 01.08. und 01.02. eines jeden Kindergartenjahres,
3. Veränderungen über
 - den tatsächlichen Beginn und das Ende der Betreuung jedes Kindes,
 - einen Wohnungswechsel / den Auszug eigener Kinder / Ein- oder Auszug weiterer Personen bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt,
 - Erkrankungen, die die Betreuung der Kinder beeinflussen können,
 - besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes von Bedeutung sind,
 - eine Schwangerschaft / die Geburt eigener Kinder.

Die Pflegegeldzahlungen werden eingestellt, wenn die Tagespflegepersonen einer einzel-

nen oder mehreren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (siehe Ziffer 7.3 und 7.5). Gemäß § 22 Abs. 7 KiBiz ist durch die Tagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, der Fachberatung des Jugendamtes uneingeschränkt zu gewähren. Dies gilt auch für unangekündigte Hausbesuche. Die Tagespflegepersonen sind nach § 20 Absatz 9 IfSG verpflichtet, den Impfschutz gegen Masern nachweispflichtig zu kontrollieren.

3. Beginn und Ende der Kindertagespflege

3.1 Beginn der Kindertagespflege

Nach erfolgreicher Vermittlung einer Tagespflegeperson kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig im Jugendamt vorliegen.

Sollten die Eltern selbst eine Betreuungsperson gefunden haben, die noch keine Pflegeerlaubnis besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt aufgenommen werden.

3.2 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern und der Tagespflegeperson individuell besprochen. Die Eingewöhnung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Datum. Hier kann im Einzelfall nach Prüfung durch das Jugendamt eine Förderung bis max. sechs Wochen vor Beendigung des ersten Lebensjahres bewilligt werden.

3.3 Ende der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen.

3.4 Mitteilung über die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege

Kündigen die Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Jugendamt seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die Leistungen werden mit dem letzten Betreuungstag eingestellt.

Wenn die Eltern aus nicht von der Tagespflegeperson zu verantwortenden Gründen die Betreuung während des Monats beenden, wird die Förderleistung des Jugendamtes bis zum Ende des Monats fortgeführt.

4. Betreuungsfreie Zeit

Während der betreuungsfreien Tage stellen die Eltern die Betreuung selbst sicher.

Die Eltern und die jeweilige Tagespflegeperson sind gehalten, die abzusehenden Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten.

4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage bei einer 5-Tage-Woche im Kindergartenjahr. Bei geringerer wöchentlicher Betreuungszeit reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Zusätzlich erhalten die Tagespflegepersonen zwei Fortbildungstage als freie Tage (s. Ziffer 7.3).

4.2 Krankheit der Tagespflegepersonen

Kurze Unterbrechungen bis zu fünf Tagen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegepersonen oder der eigenen Kinder der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

5. Kooperation Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Tagespflegepersonen und den Kin-

dertageseinrichtungen durch das Jugendamt begleitet oder organisiert.

6. Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Voraussetzung für die Förderung ist das Bestehen eines vom Landschaftsverband Rheinland anerkannten Förderbedarfs und der Nachweis einer zusätzlichen Qualifizierung der jeweiligen Tagespflegeperson nach § 24 Abs. 4 KiBiz sowie der Nachweis eines individuellen kindbezogenen pädagogischen Konzepts.

Die Zusatzqualifizierung der Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.

7. Laufende Geldleistungen

7.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung des Sachaufwandes und der Förderleistung nach Vorlage des Betreuungsvertrages der Tagespflegeperson berechnet. Der Fördersatz beträgt je vereinbarter und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde ab dem 01.08.2020 5,23 € pro Stunde, darin enthalten sind 1,76 € Sachkostenpauschale und 3,47 € Förderleistung. Ab dem 01.01.2021 wird der Fördersatz jährlich um 1,5%, kaufmännisch auf volle Cent gerundet, erhöht. Der Fördersatz wird auf Grundlage der Bewilligung des Jugendamtes und erst nach Vorlage des Betreuungsvertrages gewährt.

Haben Tagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem QHB abgeschlossen, werden die Fördersätze um 0,20 € pro Kind und pro Stunde erhöht.

Zur Ermittlung eines monatlichen Fördersatzes wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert und auf volle Euro gerundet.

Gemäß § 24 Abs. 3 (6) KiBiz erhält die Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind zusätzlich eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet, sofern eine angemessene Bildungsdokumentation erfolgt.

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Werden für die Kindertagespflege im Stadtgebiet Siegburg Räume angemietet, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden, wird auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von 40% der Kaltmiete ausgezahlt. Mieten oberhalb von 10€/m² werden nicht bezuschusst. Der Mietzuschuss wird monatlich zusammen mit der Förderleistung ausgezahlt. Bei Antragstellung ist der Mietvertrag vorzulegen. Änderungen im Mietverhältnis sind mitzuteilen. Der Mietzuschuss wird anteilig gekürzt, wenn ein Kind aus einer anderen Kommune betreut wird.

Fallen der Beginn oder das Ende der Pflgetätigkeit nicht auf einen Monatsanfang oder ein Monatsende, werden die Fördersätze in diesem Monat anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungswochen bzw. Betreuungstage ermittelt.

Förderfähig sind ausschließlich Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Personen, die im Haushalt der Eltern des Kindes betreuen, benötigen bei einer Förderung nach

§ 23 SGB VIII den Nachweis einer erfolgreichen Eignungsprüfung durch das Jugendamt, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung. Bei Leistungsgewährung ist die Sachkostenpauschale in Abzug zu bringen.

Für Kinder, mit denen die Tagespflegeperson im zweiten oder dritten Grad verwandt ist, und für die Kinder, die im Haushalt der Eltern betreut werden, wird der aktuelle Fördersatz abzüglich der Sachkostenpauschale gezahlt.

7.2 Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Werden Kinder nach Ziffer 6 betreut, so ist für diese Kinder ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen zu veranschlagen. Der Betreuungsplatz wird in doppelter Höhe gefördert,

Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Siegburg am 4.3.2020

jedoch nicht höher als ein 35-Stunden-Umfang. Zusätzlich kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie in Bezug auf den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe der Ziffer 6 erfolgen. Im Einzelfall ist es möglich, von der Platzreduzierung abzusehen. Dies ist dem Jugendamt schriftlich zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

7.3 Geldleistungen bei Urlaub

Für die betreuungsfreien Tage gem. Ziffer 4 werden laufende Pflegegelder fortgezahlt.

7.4 Geldleistungen bei kurzfristiger Krankheit

Kurzfristige Unterbrechungen (bis zu 4 Werktagen) durch Krankheit der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

7.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten

Bei längerfristigen Ausfallzeiten (ab 5 Werktagen) hat die Tagespflegeperson eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Jugendamt vorzulegen.

Bei einem schriftlich nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Eltern werden die Kosten für die Tagespflegeperson und deren Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege für maximal 6 Wochen im Kindergartenjahr refinanziert, wenn die Vermittlung eines Betreuungsplatzes zu einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretungsregelung erfolgt durch das Jugendamt.

Über 6 Wochen hinaus wird nur noch die Vertretung der Tagespflegeperson vergütet.

7.6 Auszahlung der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze und Erstattungsbeiträge zur sozialen Absicherung, ggfs. Mietzuschuss) werden monatlich im Nachhinein vom Jugendamt an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Abrechnung der Tagespflegesätze für die Schließzeiten, die über die in Ziffer 4.1 und Ziffer 7.3 durch die Tagespflegeperson genommen worden sind, erfolgt zum 31.7. des vorangegangenen Kindergartenjahres.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig. Hinsichtlich der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird auf 7.1 verwiesen.

8. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen. Die Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge sind der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern der Tagespflegeperson Leistungen gemäß Ziffer 7.3 und 7.5. gewährt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1.8.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 1.1.2019 außer Kraft.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0

Enthaltung: 0

8.	Redaktionelle Änderungen der Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen aufgrund des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019	51
-----------	--	-----------

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt den Beschluss folgender Änderungssatzung:

**„7. Nachtragssatzung vom . .2020
zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege
vom 16.04.2009**

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. Seite 202), dem § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I Seite 3618) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW. Seite 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2019 (GV. NRW. Seite 894) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am . .2020 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 16.04.2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

In § 3 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 KiBiz“ durch „§ 51 KiBiz Abs. 1“ ersetzt. In S. 3 wird die Angabe „§ 19 KiBiz“ durch „§ 33 KiBiz“ und die Angabe „§ 19 Abs. 5“ durch „§ 33 Abs. 6 KiBiz“ ersetzt.

In § 3 Abs. 4 S. 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.“

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

9.	Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020; Hier: Landeszuschuss für plusKITas und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf	51
-----------	--	-----------

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Siegburg folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 KiBiz ab 1.8.2020 bis 31.7.2025 wird wie folgt verteilt:

Städtische Kindertagesstätte „St. Anno“	31.666,00 €
Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“	31.464,00 €
Kindertagesstätte der JBH „Die kleinen Strolche“	31.364,00 €
Deutsch/Türkische Kindertagesstätte „ARKADAS“	31.263,00 €
Städtische Kindertagesstätte „Die Deichmäuse“	31.263,00 €
Kindertagesstätte DRK „Schatzinsel“	31.162,00 €
Kindertagesstätte Elterninitiative Murkel „Haus 1“	31.010,00 €
Kindertagesstätte DRK „Waldwichtel“	30.808,00 €

Der Landeszuschuss wird unter dem Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Mittelverwendung (Personaleinsatz, Fachkräftegebot, Nachweis über die Qualifizierung in und die Verwendung des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich-Grundlagen Nordrhein-Westfalen“) und jährlicher Dokumentationspflichten gewährt. Ferner steht der Beschluss unter dem Vorbehalt der aktualisierten Datenerhebung im Rahmen der Neuaufnahmen zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die aktualisierte Datenerhebung erfolgt bis 31.5.2020. Sollten die Bedarfszahlen eine Änderung bei der Verteilung der Landeszuschüsse ergeben, wird die Verwaltung beauftragt, die Änderungen im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung umzusetzen. Sollten Träger den Zuschuss nicht in Anspruch nehmen wollen, erfolgt die Verteilung nach dem gewählten Schlüssel an die Träger mit der höchsten Anzahl von Kindern im Leistungsbezug nach SGB II.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

10.	Verfahren zur Verteilung „Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Gesetz zur qualitativen Weiterent- wicklung der frühen Bildung vom 3.12.2019“	51
------------	---	-----------

Der Jugendhilfeausschuss trug die grundlegende Ausrichtung zur Verteilung der Mittel nach § 48 KiBiz mit und ermächtigte die Verwaltung, eingehende Anträge als Geschäft der laufenden Verwaltung zu prüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bescheiden.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

11.	Offene Türen der Jugendarbeit in Siegburg; Hier: Neufassung der Kooperationsverträge	51
------------	---	-----------

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigte die Verwaltung, mit den beiden Trägern der offenen Türen „Kulturcafé Ringstraße“ und „JUZE Deichhaus“ neue Verträge über den Betrieb der Jugendzentren ab 1.1.2021 abzuschließen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre mit einer jährlichen Verlängerungsoption von zwölf Monaten. In Abweichung der bestehenden Altverträge soll hinsichtlich der Personalkosten eine Erstattung der Ist-Aufwendungen mit jährlicher Spitzabrechnung erfolgen. Die Bemessung des Personalumfangs orientiert sich weiterhin an der Richtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für offene Türen in Abhängigkeit von den Öffnungszeiten der Einrichtungen.

AE: einstimmig

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

N1.	Sachstand zum neuen Elternbeitragsmodell des Jugendamt- selternebeirats (JAEB) Hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.2.2020	51
------------	---	-----------

Die Verwaltung informierte den Ausschuss über den aktuellen Sachstand. Es wird eine Arbeitsgruppe mit Verwaltung und JAEB gebildet, zur Klärung aller Detailfragen. Bis zum Jahresende soll dem Ausschuss ein endgültiges Beitragsmodell inkl. Satzungsentwurf vorgestellt werden, das zum 1.8.2021 in Kraft treten kann.

Dem Ausschuss zur Kenntnis.

12.	Bekanntgaben der Verwaltung	51
------------	------------------------------------	-----------

Es erfolgten keine Bekanntgaben.

13.	Verschiedenes	51
------------	----------------------	-----------

Die Vorsitzende verabschiedete Fr. Prizibilla, die zum letzten Mal an der Ausschusssitzung teilnahm und dankte ihr für die gute Zusammenarbeit.

14.	Einwohnerfragestunde	51
-----	-----------------------------	----

Es wurden keine Fragen gestellt.

Ende der öffentlichen Sitzung 18:33 Uhr.
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.